

*Betreff:***Zweite Satzung über die Änderung der Satzung zur Errichtung und Verwaltung des "Pensionsfonds der Stadt Braunschweig"***Organisationseinheit:*Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste*Datum:*

23.06.2015

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	09.07.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.07.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.07.2015	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 1 beigefügte Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Errichtung und Verwaltung des „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ wird beschlossen.“

Sachverhalt/Begründung/finanzielle Auswirkung:

Durch Beschluss des Rates vom 5. Oktober 1999 wurde der rechtlich unselbstständige „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ mit Wirkung vom 1. Januar 2000 errichtet. Es handelt sich hierbei um ein Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), für das ein besonderer Haushaltsplan aufgestellt wird.

Durch den „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ soll die dauerhafte Finanzierung der Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie deren Hinterbliebenen, soweit das Beamtenverhältnis auf Probe nach dem 31. Dezember 1999 begründet worden ist, sichergestellt werden.

Der zu berücksichtigende durchschnittliche Realzins i. H. v. 2,5 % kann aufgrund der aktuellen Zinssituation zz. nicht erzielt werden. Der Zinssatz für Festgeldanlagen der Stadt liegt – in Abhängigkeit von der Laufzeit – derzeit zwischen 0,0 % und 0,3 %. Für Darlehen liegt der Zinssatz - in Abhängigkeit vom Zinsbindungszeitraum – derzeit zwischen 0,3 % und 1,6 %.

Bisher erfolgt die Anlage der Gelder des Sondervermögens ausschließlich als Festgeld. Nach den Regelungen in der bisherigen Satzung ist darüber hinaus eine Kreditvergabe an die Stadt zulässig. Mit der Satzungsänderung, mit der eine Anregung aus der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 12. März 2015 aufgenommen wird, soll die Voraussetzung geschaffen werden, Kreditvergaben auch an städtische Beteiligungen zu ermöglichen, die unmittelbar bzw. mittelbar zu 100 % beherrscht werden.

Kreditvergaben sollen zu marktüblichen Konditionen erfolgen. Die von der städtischen Beteiligung zu zahlenden Zinsen würden im Konzern verbleiben. Der Pensionsfonds könnte im Vergleich zu einer Festgeldanlage höhere Zinserträge erzielen. Dabei soll im Einzelfall entschieden werden, ob eine Kreditvergabe mit langjähriger Zinsbindung wirtschaftlicher bzw. ertragreicher wäre als eine - insbesondere hinsichtlich der Laufzeit vergleichbare - einlagengesicherte Festgeldanlage.

Ruppert

Anlage/n:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Pensionsfonds
Synopsis zur ersten Änderung der Satzung des Pensionsfonds

**Zweite Satzung
über die Änderung der Satzung
zur Errichtung und Verwaltung
des „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“
vom 21. Juli 2015**

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 21. Juli 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Errichtung und Verwaltung des „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ vom 5. Oktober 1999 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 10. Dezember 1999) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 22. Februar 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 3 vom 22. März 2011, Seite 11) wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Leitung, Anlage der Mittel

(1) Leitung und Geschäftsführung des Sondervermögens obliegen dem Oberbürgermeister. Er kann die Aufgaben delegieren.

(2) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel und deren Erträge sind sicher und ertragbringend anzulegen; sie müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein. Kreditvergaben zu marktüblichen Konditionen an die Stadt und die unmittelbar bzw. mittelbar zu 100 % beherrschten städtische Beteiligungen sind zulässig.

(3) Die Aufgabenwahrnehmung und die Abwicklung der Kassengeschäfte sind in der vom Oberbürgermeister zu erlassenden Geschäftsordnung zu regeln.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Ruppert
Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Ruppert
Stadtrat

Anlage 2

Altes Recht	Neues Recht
<p data-bbox="179 391 1097 494">Erste Satzung über die Änderung der Satzung zur Errichtung und Verwaltung des „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ vom 22. Februar 2011</p> <p data-bbox="470 598 806 662">§ 4 Leitung, Anlage der Mittel</p> <p data-bbox="168 694 1097 766">(1) Leitung und Geschäftsführung des Sondervermögens obliegen dem Oberbürgermeister. Er kann die Aufgaben delegieren.</p> <p data-bbox="168 798 1097 901">(2) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel und deren Erträge sind sicher und ertragbringend anzulegen; sie müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein. Die Kreditvergabe an die Stadt ist zulässig.</p> <p data-bbox="168 933 1097 1037">(3) Die Aufgabenwahrnehmung und die Abwicklung der Kassengeschäfte sind in der vom Oberbürgermeister zu erlassenden Geschäftsordnung zu regeln.</p>	<p data-bbox="1142 391 2027 494">Zweite Satzung über die Änderung der Satzung zur Errichtung und Verwaltung des „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ vom 21. Juli 2015</p> <p data-bbox="1411 598 1747 662">§ 4 Leitung, Anlage der Mittel</p> <p data-bbox="1120 694 2049 766">(1) Leitung und Geschäftsführung des Sondervermögens obliegen dem Oberbürgermeister. Er kann die Aufgaben delegieren.</p> <p data-bbox="1120 798 2049 965">(2) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel und deren Erträge sind sicher und Ertrag bringend anzulegen; sie müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein. Kreditvergaben zu marktüblichen Konditionen an die Stadt und den unmittelbar bzw. mittelbar zu 100 % beherrschten städtische Beteiligungen sind zulässig.</p> <p data-bbox="1120 997 2049 1101">(3) Die Aufgabenwahrnehmung und die Abwicklung der Kassengeschäfte sind in der vom Oberbürgermeister zu erlassenden Geschäftsordnung zu regeln.</p>